

**Verordnung
zur Ergänzung der Vorschriften über die
Verlängerung von Verjährungsfristen.**

Vom 6. Dezember 1951

Die Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (ZVOB1.1 S. 465) in Verbindung mit der Verordnung vom 22. Dezember 1950 (GBI. S. 1227) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Bei Forderungen der in Liquidation befindlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften endet die Verjährungsfrist ebenfalls nicht vor dem 31. Dezember 1952.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	I.V.: Rumpff
	Staatssekretär

**Verordnung
über den Verkauf und die Abfuhr
von eingeschlagenem Rohholz.**

Vom 6. Dezember 1951

Zur Vermeidung von Wertminderungen bei eingeschlagenem Rohholz wird folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Hölzer, die vor dem 30. Juni 1951 im Staats- oder Privatwald eingeschlagen wurden, sind bis zum 31. Dezember 1951 zu verkaufen und aus dem Walde abzufahren.

§ 2

Alle rot nummerierten Hölzer aus dem planmäßigen Einschlag nach dem 1. Juli 1951 sind bis zum 31. März 1952 zu verkaufen und aus dem Walde abzufahren.

§ 3

Sind Hölzer bis zu den Terminen gemäß §§ 1 und 2 nicht abgefahren, so erlöschen die Kaufverträge und Einkaufsberechtigungen. Diese Hölzer sind im Rahmen des bestehenden Verteilungsplanes neu zu verkaufen. Der bisherige Käufer haftet für die entstandenen Wertminderungen und Verwaltungskosten.

§ 4

Verstöße von Angestellten der Wirtschaftsverwaltungen (insbesondere der Forstverwaltung und

der Deutschen Handelszentrale Holz) gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S.439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Für die Durchführung dieser Verordnung sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatssekretariat für Materialversorgung verantwortlich.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	Der Vorsitzende
	Rau
	Stellvertreter
	des Ministerpräsidenten

**Verordnung
zur Abänderung der Verordnung über die
Be- und Entladung von Transportraum der
Deutschen Reichsbahn.**

Vom 13. Dezember 1951

§ 1

In Abänderung der Bestimmungen der Verordnung vom 30. November 1950 über die Be- und Entladung von Transportraum der Deutschen Reichsbahn (GBI. S. 1176) haben bis zum 31. Dezember 1951 alle Empfänger von Gütern, welche mit der Deutschen Reichsbahn befördert werden, die Entladung des Transportraumes an den Festtagen sowie am 24. Dezember in gleicher Weise wie an Werktagen durchzuführen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Verkehr
Grotewohl	Dr. Reimgruber
	Minister

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom

1. November 1951 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie, Chemie, Steine und Erden sowie Bauindustrie und VHZ Schrott — (GBI. S. 1043) ist im j 3 Abs. 2 das Wort „Abgabepreisen“ durch das Wort „Meßwerten“ zu ersetzen.